

RS UVS Niederösterreich 1992/06/30 Senat-BN-91-040

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1992

Rechtssatz

Der Übertretung von Bestimmungen, welche die Mindestbreite von Durchgängen festlegen, ist ein erheblicher Unrechtsgehalt beizumessen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at